Ausfertigung



Landgericht Berlin Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 15 O 518/13

verkündet am:

01.07.2014

Wieland

Justizbeschäftigte

In dem Rechtsstreit

des

Kläger,

- Prozessbevolimächtigte: pixei.Law Rechtsanwälte, Kiosterstraße 64, 10179 Berlin,-

gegen

مناه

Beklagte.

Prozessbevolimächtigte:
 Rechtsanwälte Karsten und Kollegen,
 Mühlstraße 5, 72172 Sutz a. N.,-

hat die Zivilkammer 15 des Landgerichte Berlin in Berlin - Mitte, Littenstraße 12-17, 10179 Berlin, auf die mündliche Verhandlung vom 21. Mai 2014 durch den Richter am Landgericht Raddatz als Einzelrichter

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 4.212,00 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 14. Januar 2014 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage zu 1. abgewiesen.

- 2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger weitere 1.286,20 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 14. Januar 2014 zu zahlen.
- 3. Von den Kosten des Rechtsstreits haben der Kläger ein Fünftel und die Beklagte vier Fünftel zu tragen.
- 4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für den Kläger gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages. Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des auf Grund dieses Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand:

Die Parteien streiten um einen Schadensersatz für eine Urheberrechtsverletzung.

Der Kläger ist als selbständiger Fotograf tätig. Er fertigte mit jeweils einem anderen Fotomodell die Fotografien " ", " ", " ", " ", " ", " ", " " und " und if wie im Anlagenkonvolut K 1 wiedergegeben an.

Der Kläger stellte diese Fotos in dem Internetportal www.pixelio.de ein und bot sie dort zum Download an. Registrierte Mitglieder dieses Bildportals können nach den dortigen Nutzungs- und Lizenzbedingungen ein Verwertungsrecht für Fotos erhalten. Sowohl nach den Nutzungsbedingungen als auch nach den Lizenzverträgen zur redaktionellen und kommerziellen Nutzung verpflichtet sich der Nutzer, in für die jeweilige Verwendung üblicher Weise und soweit technisch möglich am Bild selbst oder am Seitenende Pixelio und den Urheber mit seinem beim Upload des Bildes genannten Fotografennamen bei Pixelio in folgender Form zu nennen "© Fotografenname/PIXELIO".

Die Beklagte, vormals unter firmierend, betätigt sich im Bereich Personaldienstleistung, Unternehmensberatung und Finanzdienstleistung. Sie unterhält dafür einen Internetauftritt unter www.

Leu. Dort zeigte sie die sieben streitgegenständlichen Fotos, und zwar sechs Aufnahmen auf der Startseite und zum Teil auf verschiedenen Unterseiten und das Foto "

"auf einer Unterseite. An den Fotos wurde kein Urhebervermerk angebracht. Im Impressum

wurde die Pixelio Media GmbH als Bildquelle genannt. Wegen der weiteren Einzelheiten dieses Internetauftritts wird auf die als Anlage K 3 beigebrachten Screenshots verwiesen.

Der Geschäftsführer der Beklagten hatte die Fotos bei Pixelio herunter geladen. Die Beklagte verwendete die Fotos mindestens fünf Monate lang. Der Kläger mahnte die Beklagte am 29.Mai 2013 ab (Anlage K 4). Die Beklagte gab eine Unterlassungserklärung ab (Anlage K 7). Eine Einigung über eine Zahlung wurde nicht erzielt. Die Prozessbevollmächtigten des Klägers berechneten für die Abmahnung 1.530,58 € (brutto), nämlich eine 1,3 Geschäftsgebühr nach einem Gegenstandswert von 42.000,00 €. Der Kläger bezahlte diesen Betrag (Anlage K 6).

Der Kläger nimmt die Beklagte aus dem Urheberrecht auf Schadensersatz in Anspruch. Er berechnet seinen Schaden nach der Lizenzanalogie auf der Grundlage der "Übersicht der marktüblichen Vergütungen für Bildnutzungsrechte – Bildhonorare 2013" der Mittelstandsgemeinschaft Foto-Marketing (kurz: MFM Bildhonorare 2013, Anlage K 5), wobei er nach Maßgabe der Klageschrift eine fiktive Lizenzgebühr von 2.700,00 € errechnet (dreimonatige Nutzung plus 50 % Zuschlag für zusätzliches Zeitintervall plus 30 % Zuschlag für Fotomodell-Aufnahmen). Ferner verlangt er einen Zuschlag von 100 % wegen der Verletzung seines Urheberpersönlichkeitsrechts wegen unterlassener Namensnennung. Der Kläger begehrt von der Beklagten ferner mit dem Klageantrag zu 2. die Erstattung der anwaltlichen Abmahnkosten (netto).

Der Kläger beantragt,

- 1. den Beklagten zu verurteilen, an ihn 5.400,00 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen;
- 2. den Beklagten zu verurteilen, an ihn 1.286,20 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, die Webseite von Pixelio sei so gestaltet, dass ein registrierter Nutzer dort kostenlos lizenzfreie Fotos herunterladen und kommerziell nutzen dürfe.

Δ

Die Beklagte ist im Wesentlichen der Ansicht, sie treffe wegen der für urheberrechtlich Unerfahrene irreführend gestalteten Webseite von Pixelio kein Verschulden, vielmehr müsse sich der Kläger die Unklarheiten der Gestaltung anrechnen lassen, weil er sich dieser Plattform bedient habe, um seine Werke zu verbreiten.

Die Klage ist der Beklagten am 13. Januar 2014 zugestellt worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des wechselseitigen Parteivorbringens wird auf den Inhalt der Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und im Wesentlichen begründet.

Das angerufene Gericht ist nach § 32 ZPO örtlich zuständig, weil der Internetauftritt, mit dem die Beklagte junge Menschen zu Bewerbungen aufforderte, bestimmungsgemäß auch in Berlin abzurufen war.

Die Beklagte ist dem Kläger nach § 97 Abs. 2 S. 1 UrhG zum Schadensersatz verpflichtet.

Bei den streitgegenständlichen Fotos handelt es sich um Lichtbilder im Sinne des § 72 Abs. 1 UrhG. Da der Kläger die Fotos angefertigt hat, ist er der Lichtbildner und Urheber, §§ 72 Abs. 2, 7 UrhG. Ihm stehen daher die ausschließlichen Verwertungsrechte nach §§ 15 ff. UrhG, unter anderen durch das öffentliche Zugänglichmachen im Internet gemäß § 19 a UrhG zu.

Die Beklagte hat dieses Recht verletzt, indem sie sieben Fotos des Klägers ohne dessen Zustimmung auf ihrer Webseite präsentiert und damit öffentlich zugänglich gemacht hat. Der Kläger hat der Beklagten dazu keine unmittelbare Erlaubnis erteilt. Die Beklagte konnte ein solches Verwertungsrecht auch nicht durch ihre Registrierung auf der Bilderplattform Pixelio erlangen. Dies hätte vorausgesetzt, dass die Beklagte die dortigen Nutzungs- und Lizenzbedingungen einhält. Der Kläger hat diese Bedingungen in seiner Abmahnung zitiert und die Abmahnung zum Gegenstand der Klage gemacht, ohne dass die Beklagte der Wiedergabe der Bedingungen inhaltlich widersprochen hat. Soweit die Beklagte anführt, ihr Geschäftsführer habe aus Unerfahrenheit und Unachtsamkeit gemeint, sich rechtmäßig zu verhalten, liegt darin kein erhebliches Bestreiten der Bedingungen. Die Beklagte hat auch nichts Konkretes zu einem abweichenden Inhalt der Bedingungen

dargetan. Die von dem Kläger zitierten Bedingungen von Pixelio sind daher als unstreitiger Sachverhalt zu Grunde zu legen. Danach setzt eine kommerzielle Nutzung der bei Pixelio abrufbaren Fotos zwingend voraus, den Namen des Fotografen in bestimmter Weise zu benennen. Dies hat die Beklagte nicht getan. Ihr bloßer Hinweis auf die Bildquelle Pixelio im Impressum ihrer Webseite war nicht geeignet, die zusätzlich erforderliche Benennung des Fotografen zu ersetzen. Da die Beklagte die Nutzungs- und Lizenzbedingungen von Pixelio nicht eingehalten hat, konnte sie dort auch keine Berechtigung für die Verwertung der Fotos erlangen. Gleichzeitig hat die Beklagte das Recht des Klägers auf Anerkennung seiner Urheberschaft durch seine Benennung gemäß § 13 UrhG verletzt. Die Beklagte ist als Betreiberin der Webseite www. ... eu für diese Verstöße verantwortlich.

Die Beklagte hat schuldhaft, nämlich jedenfalls fahrlässig gehandelt. Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt, § 276 Abs. 2 BGB. Im Urheberrecht gelten für das Maß der Sorgfalt strenge Anforderungen. Wer ein fremdes Werk nutzen will, muss sich sorgfältig über die Voraussetzungen seiner Befugnis vergewissern, d. h. er muss gründlich prüfen und sich sorgfältig erkundigen (Dreier in Dreier/Schulze, UrhG, 4. Auflage, § 97, Rdnr. 57). Dieser Maßstab gilt auch für im Urheberrecht Unerfahrene. Ein solcher Nutzer muss sich besonders sorgfältig verhalten und gegebenenfalls rechtliche Beratung einholen, bevor er ein fremdes Werk urheberrechtlich verwertet. Der Geschäftsführer der Beklagten hätte es daher nicht damit bewenden lassen dürfen, Pixelios eigene schlagwortartige Bezeichnung als "deine kostenlose Bilddatenbank für lizenzfreie Fotos" ohne nähere Kenntnis der Nutzungs- und Lizenzbedingungen als ausreichende Grundlage für die Berechtigung einer kostenfreien Verwertung fremder Fotos, zudem im geschäftlichen Bereich, anzusehen. Es hätte sich ihm vielmehr aufdrängen müssen, dass es dafür bestimmte Bedingungen gibt und dass professionelle Fotografen ihre Aufnahmen nicht ohne jede Gegenleistung für jedermann zur freien Verfügung stellen. Hätte der Geschäftsführer der Beklagten die Nutzungs- und Lizenzbedingungen von Pixelio mit der gebotenen Sorgfalt gelesen, dann hätte er ohne Weiteres erkennen müssen, dass die Fotos des Klägers zwar kostenlos verwendet werden dürfen, die Gegenleistung aber in der namentlichen Benennung des Fotografen. mithin in einem Werbeeffekt, besteht. Die Beklagte gibt selbst zu, in diesem Punkte unachtsam gewesen zu sein. Dies entschuldigt sie nicht, sondern begründet ihr Verschulden.

Dem Grunde nach haftet die Beklagte dem Kläger daher auf Schadensersatz.

Diesen darf der Kläger nach § 97 Abs. 2 S. 3 UrhG auch auf der Grundlage des Betrages berechnen, den der Verletzer als angemessene Vergütung hätte entrichten müssen, wenn er die Erlaubnis zur Nutzung des verletzten Rechts eingeholt hätte. Bei der vom Kläger gewählten Berechnung des Schadensersatzes im Wege der Lizenzanalogie ist zu fragen, was vernünftige Vertragsparteizp 550

en bei vertraglicher Einräumung als Vergütung für die vom Verletzer vorgenommenen Verletzungshandlungen vereinbart hätten. Zu ermitteln ist der objektive Wert der Nutzungsberechtigung. Unerheblich ist, ob der Verletzer selbst bereit gewesen wäre, für seine Nutzungshandlungen eine Vergütung in dieser Höhe zu zahlen. Die Höhe der danach als Schadensersatz zu zahlenden fiktiven Lizenzgebühr ist gemäß § 287 Abs. 1 ZPO unter besonderer Würdigung der Umstände des Einzelfalls nach freier Überzeugung zu bemessen. Kann nicht auf eine eigene Lizenzierungspraxis des Urhebers zurückgegriffen werden, können auch branchenübliche Vergütungssätze und Tarife herangezogen werden, wenn sich für den betreffenden Zeitraum eine entsprechende Übung gebildet hat. Die MFM-Honorarübersicht ist jedenfalls dann eine tragfähige Grundlage für eine Schätzung der angemessenen und üblichen Lizenzgebühr, wenn sie für die in Rede stehende Nutzung Regelungen enthält (KG - 24 W 74/10 -, Beschluss vom 10. Januar 2011). Für die unberechtigte Nutzung von Lichtbildern können regelmäßig die Honorartabellen der MFM als Ausgangspunkt für die richterliche Schadensschätzung gemäß § 287 ZPO herangezogen werden, da es sich bei den MFM-Honorartabellen nach der Rechtsprechung des KG (- 24 U 58/12 -, Urteil vom 25. Februar 2013, BeckRS 2013, 06198) um eine anerkannte, nach einem empirischen System objektiv ermittelte Marktübersicht handelt.

Im vorliegenden Fall sind die MFM-Bildhonorare 2013 eine einschlägige Grundlage für die Schätzung nach § 287 ZPO. Auf eine eigene Lizenzierungspraxis des Klägers kann nicht zurückgegriffen werden. Die MFM-Bildhonorare erfassen professionelle Fotos, die über Bildagenturen vermarktet werden sowie die Nutzung von Fotos für Werbezwecke im Internet.

Für die Verwertung der sechs Fotos auf der Startseite ist bei den MFM-Bildhonorare 2013 die Tabelle zu "Online-Nutzungen, Internet (...)", Untersparte "Homepage" (Anlage K 5, Seite 64) einschlägig. Bei der Nutzungsdauer ist zu berücksichtigen, dass die Beklagte die Fotos erst aufgrund der Abmahnung entfernte und bis dahin mindestens fünf Monate lang genutzt hat. Es ist nichts dafür erkennbar, dass die sich im Recht wähnende Beklagte die Fotos ohne die Abmahnung zu diesem Zeitpunkt ohnehin gelöscht hätte. Es ist deshalb davon auszugehen, dass die Beklagte beim Kläger eine Erlaubnis für (mindestens) sechs Monate eingeholt hätte und nicht etwa, wie der Kläger meint, erst eine für drei Monate Nutzungsdauer, um dieses Nutzungsintervall dann quartalsweise zu verlängern. Dies folgt auch aus einer Kontrollberechnung: Während eine einmalige Verlängerung des dreimonatigen Nutzungsintervalls einen Zuschlag von 50 % auslöste, bewirkt die sofortige Vereinbarung eines Nutzungsintervalls von sechs Monaten nur einen Aufpreis von 20 %. Dabei ist die Nutzungsdauer "6 Monate" in dem Sinne von mehr als 3 Monate und bis zu 6 Monate zu verstehen, denn ob der Nutzer die anfangs mit dem Urheber vereinbarte Nutzungsdauer letztlich ausschöpft, ist sein eigenes wirtschaftliches Risiko, so dass ein früheres Ende (hier durch die Abmahnung) nicht zu einer nachträglichen Reduzierung berechtigt. Es sind daher je Foto ZP 550

270,00 €, mithin 1.620,00 € anzusetzen. Für das siebte, nur auf einer Unterseite genutzte Foto kommt ein Honorar aus der Sparte "Unterseite" in Höhe von 180,00 € hinzu, so dass sich eine Zwischensumme von 1.800,00 € ergibt.

Nach den aligemeinen Konditionen der MFM-Bildhonorare 2013 (Anlage K 5, Seite 13) ist für jedes Foto mit einem Fotomodell ein Zuschlag von 30 % anzusetzen. Ein solcher Zuschlag erscheint gerechtfertigt, weil der Fotograf in der Regel einen zusätzlichen organisatorischen und finanziellen Aufwand hat, wenn er für seine Fotos geeignete Modells suchen, einsetzen und bezahlen muss. Dies ergibt eine Gesamtsumme von 2.340,00 € (1.800,00 € x 130 %). Diese Gesamtsumme ergibt nach den MFM-Bildhonoraren 2013 (Anlage K 5, Seite 13, "Zuschläge/Nachlässe", zweiter Satz) ein neues Grundhonorar.

Dieses Grundhonorar bildet den Ausgangspunkt für die Schätzung nach § 287 ZPO. Nach Ansicht des Gerichts ist hier zu berücksichtigen, dass die MFM-Bildhonorare auch den Fall abbilden, dass der Kunde sich vom Urheber nur Rechte für ein einziges Foto einräumen lässt, es in der geschäftlichen Praxis aber als üblich anzusehen sein dürfte, dass ein Kunde, der gleichzeitig mehrere Bildrechte im Paket erwerben möchte, nicht jedes Foto des Pakets isoliert, sondern das gewünschte Paket insgesamt kalkuliert sehen will, vom Urheber daher einen günstigeren Paketpreis verlangen und diesen im Interesse der Gewinnung eines neuen Kunden regelmäßig auch in angemessener Weise eingeräumt erhalten wird. Dies gilt jedenfalls für Fotos, die wie im vorliegenden Fall, keine individuelle künstlerische Handschrift tragen oder keine nicht mehr wiederholbaren Szenen wiedergeben, die also so oder ähnlich auch von anderen Fotografen erstellt und angeboten werden können. Es kommt hinzu, dass der Kläger sogar bereit war, diese Fotos für jeden Pixelio-Nutzer kostenlos zu lizenzieren, solange er bei der Verwertung nur als Urheber benannt wird und damit einen Werbeeffekt erzielt. Dies spricht dafür, dass er bei einer Lizenzierungsanfrage der Beklagten unter Gewährleistung der Urheberbenennung bereits gewesen wäre, die sieben Fotos im Paket günstiger zu lizenzieren als würde er jedes Foto isoliert kalkulieren. Das Argument des Klägers, ein Mengenrabatt komme allenfalls bei einer Bildserie mit demselben Fotomodell in Betracht, mag für den Fall zutreffen, dass ein Kunde entsprechende Modellfotos vom Kläger erst noch anfertigen lässt. Hier war dem Kläger der Aufwand mit mehreren Fotomodellen aber bereits entstanden und er hatte diese Aufnahmen in seinen Fundus eingestellt, um sie sodann möglichst häufig zu vermarkten. Gerade das Bestreben, einen bereits angefallen Aufwand zu amortisieren spricht dafür, einem neuen Kunden für ein Lizenzpaket mit dem Preis gegenüber einer isolierten Kalkulation pro Einzelfoto entgegen zu kommen. Es geht dabei weder um eine Pflicht des Urhebers, um einen Anspruch des Kunden oder gar um eine Bevorzugung des "Serienverletzers" gegenüber dem "Einzelverletzer", sondern um die Ausgangsfrage, was vernünftige Vertragsparteien bei vertraglicher Einräumung als Vergütung für die vorgenommenen Nutzungen vereinbart hätten. Im ZP 550

Wege der Schätzung nach § 287 ZPO sieht das Gericht hier einen Nachlass in Höhe von 10 % als angemessen an. Es verbleibt damit ein Grundhonorar von 2.106,00 € (90% von 2.340,00 €).

Für die unterlassene Urheberbenennung ist auf dieses Grundhonorar ein Zuschlag von 100% zu berechnen. Der bei schuldhafter Verletzung eines Urheberrechts gemäß § 97 UrhG geschuldete Schadensersatz hat einen Ausgleich für die in einer fehlenden Urheberbenennung liegenden Beeinträchtigung zu umfassen. Die Pflicht zur Urheberbenennung trägt nicht nur dem Urheberpersönlichkeitsrecht auf Anerkennung der Urheberschaft, sondern auch den wirtschaftlichen Interessen des Urhebers Rechnung. Seine Benennung als Urheber ermöglicht es dem Publikum, ihn einfach als den Fotografen zu identifizieren. Die damit verbundene Publikumswirkung kann zu weiteren Aufträgen führen. Es entspricht daher allgemeiner Auffassung, dass bei der Bemessung des Schadensersatzes im Wege der Lizenzanalogie für eine Verletzung der Pflicht zur Urheberbenennung ein Zuschlag in Höhe von 100% auf die für die Nutzung selbst geschuldete angemessene Lizenzgebühr anzusetzen ist (OLG Düsseldorf – 20 U 138/05 -, Urteil vom 9. Mai 2006; LG Düsseldorf - 23 S 386/11 -, Urteil vom 24. Oktober 2012, BeckRS 2012, 21983; KG - 24 U 130/10 -, Urteil vom 21. März 2012; KG - 24 U 58/12 -, Urteil vom 25. Februar 2013, BeckRS 2013, 06198). Dieser Zuschlag ist rechtlich als Vertragsstrafe zu bewerten (KG, am zuletzt genannten Ort). Dabei ist zu beachten, dass die MFM-Bildhonorare 2013 unter den allgemeinen Konditionen bei "Sonstiges" für einen unterlassenen Bildquellennachweis einen 100%-Zuschlag angeben. Dieser Fall ist auf den Kläger anwendbar, denn dieser hat durch sein Angebot unter den Pixelio-Bedingungen ausgedrückt, dass er sein Urheberbenennungsrecht nach § 13 UrhG positiv wahrnimmt und bei der Nutzung seines Fotos namentlich benannt werden möchte. Es ist deshalb zu Grunde zu legen, dass die Parteien bei einer vorherigen Lizenzierungsabrede vereinbart hätten, dass die Beklagte den Kläger als Urheber benennt und im Falle eines Verstoßes eine Vertragsstrafe in Höhe von 100% des Grundhonorars zahlt. Dies gilt bereits für eine entgeltliche Lizenzierung, aber erst Recht, wenn der Urheber seine Fotos kostenlos zur Verfügung stellt und als einzige Gegenleistung einen Werbeeffekt durch seine Benennung erlangt.

Der Schadensersatz verdoppelt sich damit auf 4.212,00 €. Wegen des darüber hinausgehenden Schadensersatzbegehrens war die Klage zu 1. als unbegründet abzuweisen.

Die Klage zu 2. ist in vollem Umfang auf der Grundlage des § 97 a Abs. 1 S. 2 UrhG begründet.

Die Abmahnung vom 29. Mai 2013 war, auch hinsichtlich des verschuldensunabhängigen Unterlassungsanspruchs, aus den vorstehenden Gründen berechtigt.

Der vom Kläger angesetzte Gegenstandswert von 6.000,00 € je Foto für den Unterlassungsanspruch ist nicht überhöht. Es handelt sich um professionelle Aufnahmen mit einem Fotomodell. Berücksichtigt man, dass das Kammergericht (- 24 W 100/10 -, Beschluss vom 30. Dezember 2010) für ein professionelles Produktfoto mit Symbolcharakter, jedoch ohne den Einsatz eines Fotomodells als Hauptsachestreitwert 9.000,00 € als angemessen ansieht, dass im vorliegenden Fall aber der Angriffsfaktor eher geringer einzuschätzen ist, weil der Kläger die Fotos kostenlos nur um den Preis seiner Benennung freigegeben hatte und die Beklagte nicht etwa die Fotos bei einem Konkurrenten geklaut, sondern mit Ausnahme der Urheberbenennung in der vom Kläger gewünschten Weise herangezogen hat, ist ein Gegenstandswert von 6.000,00 € je Foto nicht zu beanstanden. Auch der Ansatz einer 1,3 Geschäftsgebühr ist zutreffend. Die in der Klage wiedergegebene Kostenberechnung ist daher zutreffend, so dass der Kläger von der Beklagten die Erstattung bezahlter Abmahnkosten in Höhe von 1.2866,20 € (netto) verlangen kann.

Der Zinsanspruch ergibt sich jeweils aus §§ 291, 288 Abs. 1 BGB.

Die Entscheidungen über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruhen auf §§ 708 Nr. 11, 709 S. 1 und 2, 711 S. 1 und 2 ZPO.

Raddatz

Ausgefertigt

Justizbeschäftigte

